



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit

Vollzugshilfe zu den Übergangsbestimmungen zur elektronischen Nachweisführung

erarbeitet im Rahmen der
Bund/Länder-Arbeitsgruppe
„Vereinfachung des abfallrechtlichen Überwachungsverfahrens“

Fassung vom 19. Dezember 2007

Die Vollzugshilfe zu den Übergangsbestimmungen zur elektronischen Nachweisführung versteht sich als sach- und fachkundige Kommentierung der Übergangsbestimmungen. Sie soll die Einführung der elektronischen Nachweisführung unterstützen und dabei helfen, auftauchende Fragen und Probleme zu lösen. Ihr kommt keine rechtliche Verbindlichkeit zu; insbesondere handelt es sich nicht um Innenrecht der Verwaltung.

Nach der grundgesetzlichen Kompetenzordnung ist es Angelegenheit der für den Vollzug des novellierten Nachweisrechtes zuständigen Länder, zu entscheiden, ob, inwieweit und in welcher Weise sie die vorliegende Vollzugshilfe in ihrem Zuständigkeitsbereich einführen. Die nach Landesrecht für den Vollzug des Nachweisrechtes zuständigen Behörden können hierüber Auskunft geben.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen ist darauf hinzuweisen, dass die Länder nach § 20 der neu gefassten Nachweisverordnung verpflichtet sind, ab dem 1. April 2010 (gemeinsam) sicherzustellen, dass die elektronische Nachweisführung auch im Falle einer Ländergrenzen überschreitenden Entsorgung von Abfällen eingehalten werden kann. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung bereiten die Länder in enger Zusammenarbeit seit Ende 2004 den bundesweiten Vollzug der elektronischen Nachweisführung durch Errichtung und Betrieb einer so genannten Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS) vor, über die ab dem 1. April 2010 die elektronische Kommunikation im Nachweisverfahren zwischen den Abfallbehörden und den Nachweispflichtigen bundesweit abgewickelt werden soll. Um dieses Ziel zu erreichen, soll die ZKS bereits Anfang 2009 ihren Betrieb aufnehmen, um die Nachweispflichtigen möglichst frühzeitig an dieses Datenübermittlungssystem anschließen zu können.

Ausgehend von dieser Sachlage erläutert die vorliegende Vollzugshilfe die Übergangsbestimmungen der Nachweisverordnung zur elektronischen Nachweisführung und unterstützt insoweit die bereits weit vorangeschrittenen, gemeinsamen Vollzugsvorbereitungen der Länder.

Inhaltsverzeichnis:

I. Vorbemerkung

II. § 31 NachwV - Übergangsbestimmungen zur elektronischen Nachweisführung

1. Zu Absatz 1 - Zustimmung zur elektronischen Nachweisführung

1.1. Satz 1 - Zustimmung

1.1.1. Inhalt der Zustimmung

1.1.2. Ausnahmen von der Signatur

1.2. Satz 2 - Reichweite der Zustimmung

1.3. Satz 3 - Beschränkung des Ermessens

1.4. Satz 4 - Nebenbestimmungen

1.5. Satz 5 - Zuständigkeit mehrerer Behörden

2. Zu Absatz 2 bis 5 – Quittungsbeleg und Verantwortliche Erklärung

2.1. - Quittungsbeleg

2.2. - Verantwortliche Erklärung

2.3. - Weitergehende Ausnahmen

3. Musterbescheid für eine Zustimmung

4. Zu Absatz 6 - Verwendung bisheriger Formblätter

III. § 30 Abs. 5 NachwV - Bestandsschutz für Gestattungen nach § 32 Abs.4 NachwV a.F.*

1. Fortgeltung von Gestattungen

2. Nachträgliche Nebenbestimmungen

Anhang:

Musterbescheid zu § 31 Abs.1 NachwV

Anlage zu 2e) des Musterbescheids

*Nachweisverordnung/NachwV a. F. (alte Fassung) meint hier wie im Folgenden die Nachweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2374)

I. Vorbemerkung

Mit dem Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619) sowie der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) ist das bisherige Nachweisrecht grundlegend novelliert worden. Hauptziel der Novelle ist die schrittweise Einführung moderner Kommunikationstechniken zur Führung von Nachweisen und Registern. Dadurch soll die Effizienz der abfallrechtlichen Überwachung gesteigert, ihre Kosten gesenkt und insgesamt ein Beitrag zum nachhaltigen Bürokratieabbau geleistet werden.

Die Neuregelungen sind am 1. Februar 2007 in Kraft getreten, bis auf die Bestimmungen zur elektronischen Nachweis- und Registerführung. Diese Bestimmungen werden nach Ablauf der entsprechenden Übergangsfrist am 1. April 2010 in Kraft treten, wobei hinsichtlich der Pflicht zur Verwendung qualifizierter elektronischer Signaturen in bestimmten Fällen eine noch längere Übergangsfrist bis zum 1. Februar 2011 eingeräumt wird.

Schon in der Übergangszeit muss es im Wesentlichen gelingen, die Nachweispflichtigen an das vorgesehene System der elektronischen Nachweisführung anzubinden, um einen effizienten Vollzug der Neuregelungen ab dem 1. April 2010 sicherzustellen:

- Insbesondere muss bereits in der Übergangszeit die Anbindung der Nachweispflichtigen an die von den Ländern geplante Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS) erfolgen, mit der in Erfüllung der Pflichten aus § 20 NachwV die bundesweite Übermittlung der Nachweisdaten zwischen den Behörden und Nachweispflichtigen künftig ermöglicht und gewährleistet werden soll.
- In diesem Zusammenhang wird insbesondere auch eine Umstellung von der in der Vergangenheit von den Ländern entwickelten und in der Praxis derzeit noch genutzten Datenschnittstelle BUDAN auf die neue Datenschnittstelle nach § 18 Abs.1 in Verbindung mit Anlage 3 der Nachweisverordnung erforderlich werden (Datenschnittstelle wurde im März 2007 vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gemäß § 18 Abs.1 Satz 2 NachwV veröffentlicht).

§ 30 Abs. 5 und § 31 NachwV enthalten die rechtlichen Grundlagen, um sowohl bereits bestehende als auch noch einzurichtende Datenübermittlungssysteme in der Übergangszeit auf das ab 1. April 2010 obligatorisch durchzuführende elektronische Nachweisverfahren einzustellen. Die vorliegende Vollzugshilfe erläutert diese Übergangsbestimmungen unter Berücksichtigung der bereits laufenden Vollzugsvorbereitungen der Länder.

II. § 31 NachwV - Übergangsbestimmungen zur elektronischen Nachweisführung

§ 31 NachwV beinhaltet die zentralen Bestimmungen zur Einführung der elektronischen Nachweis- und Registerführung in der Übergangszeit bis zum 1. April 2010

1. Zu Absatz 1 – Zustimmung zur elektronischen Nachweisführung

Absatz 1 ermöglicht den Nachweispflichtigen, mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Nachweise und Register nach der Nachweisverordnung bereits ab deren Inkrafttreten am 1. Februar 2007 (vgl. Artikel 8 Abs.1 der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung) elektronisch zu führen. Ziel dieser Vorschrift ist eine möglichst schnelle und nachhaltige Einführung der elektronischen Nachweisführung in die Vollzugspraxis, um bei Inkrafttreten der Bestimmungen zur elektronischen Nachweisführung am 1. April 2010 einen „Umsetzungstau“ auszuschließen.

1.1. Satz 1 – Zustimmung

Die Zustimmung zur elektronischen Nachweisführung steht im Ermessen der zuständigen Behörde. Diese entscheidet darüber, ob die Zustimmung erteilt und wie diese ausgestaltet wird. In diesem Zusammenhang ist jedoch Satz 3 zu beachten. Diese Bestimmung beschränkt das Entschließungsermessen der zuständigen Behörde („... Zustimmung ... soll erteilt werden ...), soweit die betroffenen Vollzugsbehörden bereits technisch in der Lage sind, am elektronischen Verfahren teilzunehmen.

1.1.1. Inhalt der Zustimmung

Bereits der Wortlaut spricht dafür, dass die Zustimmung nach Satz 1 inhaltlich auf eine elektronische Führung von Nachweisen und Registern abzielt, die schon in der Übergangszeit soweit wie möglich den Vorgaben der §§ 17 ff NachwV entspricht („Die Nachweispflichtigen können mit Zustimmung ... die Nachweise und Register nach dieser Verordnung ... elektronisch ... führen“).

Dieser Befund wird erhärtet durch den letzten Halbsatz des Satzes 1. Danach kann die zuständige Behörde in der Zustimmung zur elektronischen Nachweisführung Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung elektronischer Signaturen unter Anwendung der Absätze 2 bis 5 vorsehen. Diese Ausnahmen nach den Absätzen 2 bis 5 hat der Ordnungsgeber vorsorglich selbst bestimmt, um sicherzustellen, dass die frühzeitige und nachhaltige Einführung der elektronischen Nachweisführung schon in der Übergangszeit nicht an der in ganz besonderem Maße mit Umsetzungsproblemen behafteten Handhabung der elektronischen Signatu-

ren scheidet. Dies lässt aber den Rückschluss zu, dass der Verordnungsgeber davon ausgeht, dass sich auch schon in der Übergangszeit die elektronische Nachweisführung grundsätzlich an den Anforderungen der §§ 17 ff NachwV orientiert.

Diese Auslegung entspricht letztlich auch dem Sinn und Zweck der Zustimmungsregelung, die Nachweispflichtigen schon in der Übergangszeit weit möglichst an die künftige, ab 1. April 2010 obligatorische Führung elektronischer Nachweise und Register heranzuführen.

Im Ergebnis kann daher der elektronischen Führung von Nachweisen in der Übergangszeit grundsätzlich zugestimmt werden, wenn sich das betreffende Datenübermittlungssystem strukturell und inhaltlich schon weitgehend an den §§ 17 ff NachwV ausrichtet. Werden noch nicht alle Anforderungen erfüllt, so kann der Nutzung des Datenübermittlungssystems dennoch zugestimmt werden, wenn eine rechtzeitige und vollständige Anpassung an die künftigen Anforderungen der bundesweiten Datenübermittlung gewährleistet werden kann. In diesem Zusammenhang sind insbesondere auch diejenigen Anforderungen zu beachten, die sich aus den Erfordernissen eines bundesweiten Vollzugs der elektronischen Nachweisführung auf der Grundlage des § 20 NachwV ergeben. In diesem Zusammenhang sind Planung und Errichtung der ZKS durch die Länder zu berücksichtigen, vor allem die beabsichtigte Inbetriebnahme der ZKS noch während der Übergangszeit (Anfang 2009; vgl. auch Vorbemerkung).

Durch entsprechende Nebenbestimmungen nach Satz 4 ist sicherzustellen, dass die jeweilige Zustimmung im Einklang mit den genannten Vollzugsvorbereitungen und Umsetzungsmaßnahmen der Länder steht. Danach kann die Zustimmung insbesondere die derzeit in der Praxis noch gängige Verwendung der Datenschnittstelle BUDAN (auf Grundlage der Formulare nach der Nachweisverordnung a. F.) zulassen, soweit der spätestens mit Inbetriebnahme der ZKS notwendige Übergang auf die Datenschnittstelle nach § 18 Abs.1 NachwV (auf der Grundlage der „neuen“ Formulare nach Anlage 1 der Nachweisverordnung) gewährleistet ist.

1.1.2. Ausnahmen von der Signatur

Soweit für den Abfallerzeuger oder Abfallbeförderer die Verwendung qualifizierter elektronischer Signaturen noch nicht möglich ist, kann die Zustimmung nach Satz 1 erteilt werden, übergangsweise, längstens bis zum 31. Januar 2011, auf bestimmten Papierbelegen nach Absatz 2 bis 5 die jeweiligen Erklärungen handschriftlich zu unterschreiben („Hybridverfahren“).

Können die Anforderungen der Absätze 2 bis 5 nicht vollständig eingehalten werden, können insoweit Ausnahmen und Modifizierungen zu dem durch die Verordnung vorgezeichneten „Hybridverfahren“ in der Zustimmung vorgesehen werden, soweit hierdurch ein zweckmäßi-

ger und Ziel führender Übergang auf das endgültige Kommunikationssystem gewährleistet bleibt oder überhaupt erst ermöglicht wird. Solche Ausnahmen und Modifizierungen kommen insbesondere im Hinblick auf die Pflichten des Abfallentsorgers nach Absatz 4 in Betracht.

1.2. Satz 2 - Reichweite der Zustimmung

Nach Satz 2 schließt eine dem Abfallentsorger erteilte Zustimmung die nachweispflichtigen Erzeuger, Beförderer und Einsammler mit ein, die nach Maßgabe und Umfang der erteilten Zustimmung an dem elektronischen Nachweisverfahren teilnehmen wollen. Neben dem Abfallentsorger brauchen danach die übrigen Teilnehmer am Verfahren keine gesonderte Zustimmung der zuständigen Behörden. Nach Satz 2 kann die Zustimmung für die Teilnahme der Erzeuger, Beförderer und Einsammler am elektronischen Verfahren Vorgaben enthalten, insbesondere die Einhaltung bestimmter Nebenbestimmungen verlangen. So kann z. B. vorgesehen werden, dass nicht nur der Abfallentsorger, sondern auch die Abfallerzeuger, -beförderer und -einsammler die elektronisch geführten Nachweise in elektronisch geführte Register einstellen.

Satz 2 gilt nur in den Fällen, in denen dem Abfallentsorger eine Zustimmung nach Satz 1 erteilt worden ist. Soweit daher ein Abfallerzeuger, -beförderer oder -einsammler an einem Datenübermittlungssystem teilnehmen möchte, für das bereits eine Gestattung nach § 32 Abs. 4 der Nachweisverordnung a. F. vorliegt, muss er eine Zustimmung der für ihn zuständigen Behörde nach Satz 1 einholen, soweit die Gestattung nach altem Recht keinen anderen Weg vorsieht.

Unter verfahrensökonomischen Gesichtspunkten kann aber auch eine Gestattung nach § 32 Abs. 4 der Nachweisverordnung a. F. auf Antrag des Abfallentsorgers durch eine Zustimmung nach Satz 1 ersetzt werden, um die Rechtswirkungen nach Satz 2 auszulösen. Auch insoweit kommt es für eine entsprechende Zustimmung darauf an, ob hierdurch eine beschleunigte und zweckmäßige Einführung der elektronischen Nachweisführung erreicht werden kann.

1.3. Satz 3 - Beschränkung des Ermessens

Soweit die technischen Voraussetzungen für die elektronische Nachweisführung bei den betroffenen Behörden bereits bestehen, schränkt Satz 3 das behördliche Entschließungsermessen („ob“ der Erteilung der Zustimmung) ein. In diesem Fall „soll“ die Zustimmung erteilt werden.

Soweit die technischen Voraussetzungen behördlicherseits noch nicht vorliegen, kann die zuständige Behörde ihre Zustimmung versagen oder beschränken, auch wenn die Nachweispflichtigen ihrerseits bereits über funktionierende Datenübermittlungssysteme verfügen

1.4. Satz 4 - Nebenbestimmungen

Nach Satz 4 kann die Zustimmung mit Nebenbestimmungen oder Auflagen versehen oder befristet werden, insbesondere zur Umsetzung des § 20 NachwV, um eine schnelle und zweckmäßige Umstellung auf die ab 1. April 2010 obligatorische elektronische Nachweisführung zu gewährleisten.

So ist in der Zustimmung sicherzustellen, dass die derzeit in der Praxis noch genutzte Schnittstelle BUDAN rechtzeitig vor dem 1. April 2010 durch die Schnittstelle nach § 18 Abs. 1 NachwV abgelöst wird.

Ebenso ist sicherzustellen, dass derzeit besondere (überwiegend landesspezifische) Praktiken im elektronischen Nachweisverfahren, die den Anforderungen nach §§ 17 ff NachwV nicht oder noch nicht genügen, rechtzeitig an diese Anforderungen angepasst werden.

Insbesondere aber ist durch entsprechende Nebenbestimmungen sicherzustellen, dass die Länder ihren Pflichten aus § 20 NachwV nachkommen können, die elektronische Nachweisführung auch Ländergrenzen überschreitend zu gewährleisten. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, bereiten die Länder zur Erfüllung ihrer Pflichten aus § 20 NachwV die Errichtung und die Inbetriebnahme einer Zentralen Koordinierungsstelle (ZKS) vor. Die ZKS wird bundesweit als zentrales Bindeglied für die Datenübermittlung zwischen Behörden und Nachweispflichtigen fungieren. Ihr soll eine Virtuelle Poststelle (VPS) angegliedert werden, in der die für die Behörden oder Nachweispflichtigen bestimmten Informationen oder elektronischen Dokumente in den entsprechenden Postfächern abgelegt werden können. Zudem wird die ZKS das Mindestmaß an Software für die Nachweispflichtigen zur Verfügung stellen, das zur elektronischen Führung der Nachweise erforderlich ist. Nach den derzeitigen Planungen soll die ZKS nach einer ausreichenden Erprobung Anfang des Jahres 2009 ihren Betrieb aufnehmen. Bis zum 31. März 2010 sollen möglichst alle Beteiligten an die ZKS angeschlossen sein.

Vor diesem Hintergrund wird in aller Regel nach einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Ermessensausübung die Zustimmung mit Nebenbestimmungen, insbesondere Bedingungen, Auflagen und Befristungen, zu versehen sein, um die dargestellte Umsetzung des § 20 NachwV in zweckmäßiger Weise abzusichern.

1.5. – Zuständigkeit mehrerer Behörden

Nach Satz 5 entscheidet die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde über die Zustimmung, soweit mehrere Behörden zuständig sind. Die entsprechende Entscheidung gilt länderübergreifend, im Ergebnis also bundesweit. Sie soll das Verfahren nachhaltig vereinfachen, um eine schnelle und reibungslose Einführung der elektronischen Nachweisführung in

der Übergangszeit zu ermöglichen. Insoweit wurde bewusst auf eine Benehmensregelung im Sinne der „Vorgängerregelung“ des § 32 Abs. 4 Nachweisverordnung a. F. verzichtet, die in der Vollzugspraxis zu erheblichen Problemen und Verzögerungen geführt hatte.

2. Zu Absatz 2 bis 5 – Quittungsbeleg und Verantwortliche Erklärung

Wie bereits ausgeführt, soll sich die Zustimmung zur elektronischen Nachweisführung in der Übergangszeit inhaltlich bereits so weit wie möglich an den Anforderungen der § 17 ff. NachwV ausrichten. Dies gilt grundsätzlich auch für die Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur nach § 19 Abs.1 NachwV an Stelle der im Formularverfahren erforderlichen handschriftlichen Unterschrift. Allerdings kann die handschriftliche Unterschrift nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 - längstens bis zum 31. Januar 2011 - zugelassen werden („Hybridverfahren“).

2.1 - Quittungsbeleg

Durch die Führung eines Quittungsbeleges gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 bis 4 Nachweisverordnung kann (nur) die qualifizierte Signatur des elektronischen Begleitscheins in der Übergangszeit ersetzt werden. Der Quittungsbeleg ist von der Form und dem Inhalt her ein Begleitschein in einfacher Ausfertigung. Der Quittungsbeleg ist im Rahmen der Beförderung der Abfälle mitzuführen, auszufüllen und vom Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Abfallentsorger entsprechend zu unterschreiben. Der Quittungsbeleg verbleibt letztlich beim Abfallentsorger, der generell die Quittungsbelege in „Papierform“ zu archivieren hat. Die übrigen Beteiligten erhalten keine Ausfertigung oder Durchschrift des Quittungsbeleges. Der Abfallentsorger hat mit der Übermittlung des elektronischen Begleitscheins an die für ihn zuständige Behörde zu versichern, dass der Quittungsbeleg ordnungsgemäß geführt worden ist und ordnungsgemäß aufbewahrt wird.

Die Pflichten der Beteiligten zur Übermittlung der (unsignierten) Begleitscheindaten auf elektronischem Wege bleiben unberührt. Damit werden im Ergebnis die Begleitscheindaten in den von Absatz 2 bis 4 erfassten Fällen zweimal übermittelt, einmal in Papierform und handschriftlich unterschrieben, zum anderen noch einmal zusätzlich auf elektronischem Wege, dann aber nicht qualifiziert signiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Absätze 2 bis 4 verwiesen.

2.2 - Verantwortliche Erklärung

Nach Absatz 5 kann der Abfallerzeuger (nur) die qualifizierte Signatur der elektronischen Verantwortlichen Erklärung ersetzen. Er hat in diesem Falle eine aus dem Kommunikations-

system heraus erzeugte, die vorgesehenen Angaben enthaltende und handschriftlich unterschriebene Erklärung zu übersenden.

Im Ergebnis wird daher einmal die elektronische Verantwortliche Erklärung mit allen notwendigen Angaben ohne Signatur übersandt. Zum anderen wird sie noch einmal ausgedruckt und versehen mit der handschriftlichen Unterschrift zusätzlich noch in Papierform übersandt. In dieser Hinsicht entspricht das Vorgehen dem Verfahren zur Führung des Quittungsbeleges.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Absatz 5 verwiesen.

Zur Klarstellung ist anzumerken, dass Absatz 5, letzter Satz einen redaktionellen Fehler enthält. In der Sache sollte auf „Absatz 3 Satz 3“ und nicht auf „Absatz 2 Satz 3“ (den es nicht gibt) verwiesen werden. Die entsprechende Handhabung der Verantwortlichen Erklärung im Sinn des Absatzes 3 Satz 3 kann bei Bedarf in der Zustimmung nach Absatz 1 klarstellend angeordnet werden.

2.3. Weitergehende Ausnahmen

Soweit in der Übergangszeit auch eine elektronische Nachweisführung nach Maßgabe der vorstehend erläuterten Absätze 2 bis 5 noch nicht möglich ist, kann die zuständige Behörde weitere Ausnahmen oder Modifizierungen zulassen. Insoweit wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziffer 1.1. verwiesen.

3. Musterbescheid für eine Zustimmung

Dieser Vollzugshilfe ist als Anlage das Muster einer Zustimmung beigelegt, die sich an den aktuellen Vollzugsplanungen der Länder sowie den Anforderungen der vorstehend erläuterten Absätze 1 bis 5 des § 31 NachwV ausrichtet.

Soweit in Übereinstimmung mit dieser Vollzugshilfe landesspezifischen oder sonstigen Besonderheiten abweichend von den im Musterbescheid formulierten Anforderungen Rechnung getragen werden kann oder sollte, wird dies im Musterbescheid durch einen Klammerzusatz entsprechend vermerkt.

4. Zu Absatz 6 - Verwendung bisheriger Formblätter

Absatz 6 gehört systematisch nicht in den Regelungszusammenhang der Übergangsregelungen des § 31 Abs. 1 bis 5 NachwV zur elektronischen Nachweisführung.

Absatz 6 gestattet, Nachweise nach der („neuen“) Nachweisverordnung auch unter Verwendung der Formulare nach Anlage 1 der Nachweisverordnung a. F. zu führen. Hierdurch soll unter Gesichtspunkten der Verhältnismäßigkeit ausgeschlossen werden, dass sich die

Nachweispflichtigen bis zur Umstellung auf die elektronische Nachweisführung in der bis dahin laufenden - ohnehin nur kurzen - Übergangszeit noch auf neue Papierformulare einrichten müssen.

III. § 30 Abs.5 NachwV – Bestandsschutz für Gestattungen nach § 32 Abs.4 NachwV a. F.

1. Fortgeltung von Gestattungen

§ 30 Abs. 5 gewährleistet zunächst Bestandsschutz für solche Datenübermittlungssysteme im elektronischen Nachweisverfahren, die auf der Grundlage des § 32 Abs. 4 der Nachweisverordnung a.F. gestattet worden sind. Die Weiterführung solcher Systeme, auf deren Erfahrungen und Ergebnissen die Neuregelungen zur elektronischen Nachweisführung beruhen, liegt im Interesse einer möglichst schnellen und reibungslosen Einführung der elektronischen Nachweisführung in der Übergangszeit.

Bestandsschutz wird durch Absatz 5 aber nicht uneingeschränkt gewährt. Eine Gestattung nach bisherigem Recht kann nach Absatz 5 Satz 1 längstens bis zum 31. März 2010 in Anspruch genommen werden (§ 30 Abs. 5 NachwV in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung).

2. Nachträgliche Nebenbestimmungen

Zudem kann die zuständige Behörde eine solche Gestattung nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen, insbesondere mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen. Der Zweck dieser Ermächtigung entspricht im Ergebnis der Zielsetzung der Übergangsbestimmungen des § 31 Abs.1 bis 5 NachwV. Auch nach altem Recht erteilte Gestattungen sollen schon in der Übergangszeit möglichst frühzeitig an die Anforderungen der elektronischen Nachweisführung nach § 17 ff NachwV angepasst werden, um so bei Inkrafttreten dieser Regelungen am 1. April 2010 einen „Umsetzungsstau“ auszuschließen. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung solcher Nebenbestimmungen kann daher auf die Ausführungen unter Ziffern II. 1. bis 3. verwiesen werden, die hier entsprechend gelten. Insbesondere ist auch im Rahmen der Anpassung von Gestattungen nach § 32 Abs.4 NachwV a. F. sicherzustellen, dass die rechtzeitige Anbindung der Nachweispflichtigen an die Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS) sowie die rechtzeitige Umstellung auf die neue Datenschnittstelle nach § 18 Abs. 1 NachwV erfolgt. Absatz 5 gewährt nur Bestandsschutz. Soweit ein Nachweispflichtiger erstmalig an einem nach § 32 Abs.4 NachwV a. F. gestatteten Datenübermittlungssystem teilnehmen will, hat er eine entsprechende Zustimmung nach § 31 Abs. 1 Satz 1 NachwV einzuholen. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer II. 1.2. verwiesen.

- M u s t e r b e s c h e i d -

Zustimmung zur elektronischen Führung von Nachweisen und Registern

Ihr Antrag vom....

... *[Anrede]*,

auf Ihren Antrag vom ... erteile ich Ihnen folgende

Zustimmung:

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen [Nachweisverordnung – NachwV, Artikel 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298)] ergeht folgender Bescheid:

1. Dem/Der ... *[Adressat/-in der Zustimmung]*

- nachfolgend (Firmen-)Name des Abfallentsorgers und **Anschrift** -

wird für die Anlage ... *[Bezeichnung und Anschrift der Entsorgungsanlage]* Entsorgernummer:
... *[soweit vorhanden]*

die Zustimmung erteilt,

Entsorgungsnachweise/Sammelentsorgungsnachweise

- im Grundverfahren
- im privilegierten Verfahren

Begleitscheine

Übernahmescheine

Register

elektronisch zu führen. Für die elektronische Führung der Nachweise und Register gelten die Anforderungen nach Teil 2 Abschnitt 4 und § 25 Abs.2 und 3 der Nachweisverordnung entsprechend, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Die Pflicht, entsprechend § 19 Abs.1 NachwV den Begleitschein oder die verantwortliche Erklärung qualifiziert elektronisch zu signieren, entfällt nach Maßgabe des § 31 Abs.2 - 5 NachwV für den Abfallerzeuger und den Abfallbeförderer, soweit jeweils unter Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen ein Quittungsbeleg geführt oder die verantwortliche Erklärung abgegeben wird.

[Werden elektronische Verfahren zugelassen, die insbesondere aufgrund landesspezifischer Besonderheiten noch nicht alle Anforderungen nach den vorgenannten Bestimmungen einhalten können, ist die Inhaltsbestimmung zu Ziffer 1 entsprechend zu modifizieren.]

2. Die Zustimmung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Zustimmung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.
- b) Ein Widerruf, Teilwiderruf sowie die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen kommt insbesondere in Betracht, wenn die in Nummer 1 dieses Bescheids genannten Nachweis- oder Registerdaten nicht ordnungsgemäß unter Verwendung der gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 NachwV vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) veröffentlichten bundeseinheitlichen Datenschnittstellen im XML-Format an einen auf der Grundlage des § 20 NachwV eingerichteten Mail-Server übergeben werden können.
- c) Die Zustimmung erfolgt unter der Bedingung, dass ab 1. Februar 2009 die elektronische Übermittlung von Nachweis- oder Registerdaten unter Verwendung der vorgenannten Schnittstellen über die auf der Grundlage des § 20 NachwV eingerichtete Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS) erfolgt.
- d) Die Zustimmung erfolgt unter der Bedingung, dass das folgende Datenverarbeitungs- und -übermittlungsverfahren zur Anwendung kommt:
 - Name
 - Hersteller
 - Provider
 - Schnittstellenstruktur (Budan/XML)
 - Sonstiges (insbesondere technische Beschreibung, gegebenenfalls als Anlage beizufügen)
- e) Die Zustimmung erfolgt unter der Bedingung, dass die elektronische Übermittlung der Daten an folgende Stelle/Behörde erfolgt:
 - Bezeichnung
 - Adresse
 - E-Mail-Adresse

Werden von den an der elektronischen Übermittlung von Nachweis- oder Registerdaten Beteiligten bereits Teilfunktionen der zukünftigen ZKS genutzt, sind die Maßgaben nach der Anlage zu 2 e) dieses Bescheids einzuhalten.

- f) Die Zustimmung erfolgt unter der Bedingung, dass folgende Daten, soweit sie von der Zustimmung nach Ziffer 1 erfasst werden, an die unter 2 e) genannte Stelle übermittelt werden:

Daten der Nachweisformulare gemäß Anlage 1 zur Nachweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2374), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302).

Die Übertragung der Daten auf der Grundlage der vorgenannten Nachweisformulare ist bis zum 31. Januar 2009 zulässig; ab diesem Zeitpunkt müssen die Daten auf Grundlage der Nachweisformulare gemäß Anlage 1 zur Nachweisverordnung in der

Fassung von Artikel 1 der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) übertragen werden.

Mit meiner schriftlichen Zustimmung können die Daten der Nachweisformulare auch schon vor dem 31. Januar 2009 auf Grundlage der Nachweisformulare gemäß Anlage 1 zur Nachweisverordnung in der zuletzt genannten Fassung übertragen werden.

Daten der Nachweisformulare gemäß Anlage 1 zur Nachweisverordnung [Artikel 1 der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298)]

Sonstige:
(gegebenenfalls gemäß Anlage)

- g) Die Zustimmung erfolgt unter der Bedingung, dass Sie dem Abfallerzeuger, Einsammler oder Beförderer von Abfällen, der nach Maßgabe dieses Bescheids an der elektronischen Nachweisführung teilnehmen will,
- vor Beginn der Entsorgung eine Kopie dieses Bescheids aushändigen oder in anderer geeigneter Weise zugänglich machen,
 - ihn auf die Pflichten zur Beachtung dieses Bescheids nach § 31 Abs. 1 Satz 2 NachwV im Falle der Teilnahme hinweisen,
 - seine Kenntnisnahme des Bescheids sowie seine schriftliche Einwilligung, nach Umfang und Maßgabe dieses Bescheids an der elektronischen Nachweisführung teilnehmen zu wollen, in geeigneter Weise dokumentieren.
- h) Die Zustimmung erfolgt unter der Bedingung, dass
- Sie nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 und 3 NachwV ein elektronisches Register führen, das die vollständige Speicherung und Aufbewahrung aller Nachweisdaten aus den Entsorgungsnachweisen oder Sammelentsorgungsnachweisen, Begleitscheinen und Übernahmescheinen für die mittels des elektronischen Verfahrens abgewickelten Nachweisvorgänge gewährleistet,
 - bei Führung des elektronischen Registers durch einen beauftragten Dritten, insbesondere einen Provider, sichergestellt ist, dass die zuständigen Behörden jederzeit Einsicht in das von dem Dritten geführte Register erhalten können.
- i) Abfallerzeuger, Beförderer und Einsammler von Abfällen sind von dieser Zustimmung nur unter der Bedingung eingeschlossen, dass sie
- nach Maßgabe des § 25 Abs. 2 und 3 NachwV das Register elektronisch führen und
 - in der Lage sind, auf Anordnung der zuständigen Behörde das Register oder einzelne Angaben aus dem Register entsprechend den Anforderungen nach §§ 17 bis 20 sowie § 22 NachwV vorzulegen und
 - einer dahingehenden behördlichen Anordnung im Einzelfall jeweils auch nachkommen.
- j) Sie haben einen Abfallerzeuger, Einsammler oder Beförderer von Abfällen
- unverzüglich vom elektronischen Nachweisverfahren auszuschließen und
 - die für ihn zuständige Behörde hierüber zu informieren,

sobald Ihnen bekannt wird, dass dieser Zustimmungsbescheid sich nicht mehr gemäß § 31 Abs.1 Satz 2 NachwV auf ihn erstreckt (vgl. Ziffer 2 i), etwa weil er

- das Register nach Ziffer 2 i) nicht oder nicht richtig führt oder
- nicht in der Lage ist, Register oder Auszüge aus dem Register nach Ziffer 2 i) zu übermitteln oder
- einer dahingehenden behördlichen Anordnung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

k) Diese Zustimmung ist bis zum 31. März 2010 befristet.

[Werden elektronische Verfahren zugelassen, die insbesondere auf Grund landesspezifischer Besonderheiten nicht alle vorgenannten Nebenbestimmungen einhalten können, ist die Nebenbestimmung zu streichen oder entsprechend zu modifizieren.]

3. Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen. Die zu entrichtende Verwaltungsgebühr wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Begründung

Mit Schreiben vom ... beantragen Sie die Zustimmung nach § 31 Abs. 1 NachweisV zur elektronischen Führung von Nachweisen und Registern. Zur elektronischen Nachweisführung und Fernübertragung der Nachweisdaten soll das Verfahren ... *[Bezeichnung, ggf. unter Verweis auf Anlage]* eingesetzt werden. Die Teilnahme an diesem Verfahren soll auch Ihren Kunden, einschließlich der in die jeweiligen Entsorgungsvorgänge eingebundenen Beförderer oder Einsammler ermöglicht werden.

Ihrem Antrag konnte nach Maßgabe der getroffenen Nebenbestimmungen entsprochen werden.

1. Zustimmung

Gemäß § 31 Abs. 1 NachweisV können die Nachweispflichtigen mit Zustimmung der zuständigen Behörde die Nachweise und Register nach dieser Verordnung bereits ab dem 1. Februar 2007 elektronisch führen, auch unter Anwendung des § 31 Abs. 2 bis 5 NachweisV. Nach § 31 Abs. 1 Satz 3 NachwV soll die Zustimmung durch die zuständige Behörde erteilt werden, soweit bei den betroffenen Vollzugsbehörden die technischen Voraussetzungen für die elektronische Nachweisführung bereits bestehen.

Damit wird im Ergebnis die elektronische Nachweis- und Registerführung schon vor dem 1. April 2010 ermöglicht, zu dem die Bestimmungen der Nachweisverordnung zum elektroni-

schen Verfahren erst in Kraft treten werden (Zum Inkrafttreten im Einzelnen wird auf Artikel 8 Abs.1 und 2 der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20. Oktober 2006, BGBl. I S. 2298, verwiesen).

Dementsprechend wird unter Ziffer 1 dieses Bescheids der elektronischen Führung der genannten Nachweise und Register entsprechend den Anforderungen nach Teil 2 Abschnitt 4 und § 25 Abs.2 und 3 NachwV zugestimmt. Diese Zustimmung umfasst gleichzeitig die Möglichkeit für den Abfallerzeuger und den Abfallbeförderer, nach Maßgabe des § 31 Abs. 2 bis 5 NachweisV die qualifizierte Signatur durch die handschriftliche Unterschrift auf einem Papierbeleg zu ersetzen.

[Bei Modifizierung der Inhaltsbestimmung der Zustimmung Begründung entsprechend anpassen.]

2. Nebenbestimmungen

Diese Zustimmung kann nach § 31 Abs.1 Satz 4 NachwV insbesondere zur Umsetzung des § 20 NachwV mit Nebenbestimmungen oder Auflagen versehen oder befristet werden.

Die unter Ziffer 2 dieses Bescheids getroffenen Nebenbestimmungen stellen einmal sicher, dass die Voraussetzungen für die Zustimmung nach § 31 Abs. 1 Satz 3 NachwV erfüllt werden, die das Vorliegen der technischen Voraussetzungen für die elektronische Nachweisführung bei den betroffenen Vollzugsbehörden bereits während des Übergangszeitraums vom 1. Februar 2007 bis zum 31. März 2010 verlangen. Zum anderen wird durch die getroffenen Nebenbestimmungen gewährleistet, dass entsprechend dem Zweck der Ermächtigung für die Zustimmung zur vorzeitigen elektronischen Nachweis- und Registerführung eine problemlose und effiziente Anbindung der Nachweispflichtigen an die nach § 20 NachwV aufzubauende, bundesweite Organisation und Abwicklung der elektronischen Verfahren innerhalb des Übergangszeitraums bis zum 1. April 2010 erfolgen kann.

Im Einzelnen werden die Nebenbestimmungen zu Ziffer 2 wie folgt begründet:

Zu a, b und c:

Nach § 20 NachweisV stellen die Länder sicher, dass die elektronische Nachweisführung von den Pflichtigen sowie den zuständigen Behörden auch im Fall einer Ländergrenzen überschreitenden Entsorgung von Abfällen eingehalten werden kann. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die jeweiligen Daten jederzeit zwischen den Absendern und vorgesehenen

Empfängern vermittelt und verschlüsselt werden können. Zur Erfüllung der vorgenannten Pflichten können die Länder Einrichtungen zur elektronischen Kommunikation zur Verfügung stellen.

Auf dieser Grundlage werden die Länder bis zum 1. Februar 2009 eine Zentrale Koordinierungsstelle (ZKS) einrichten, die im Wesentlichen folgende Funktionen übernehmen wird:

- Übermittlung der elektronischen Dokumente und Nachweisdaten zwischen Behörden und Nachweispflichtigen,
- Virtuelle Poststelle zur Hinterlegung der elektronischen Dokumente und Nachweisdaten in den dafür bestimmten Postfächern und
- Bereitstellung der für das elektronische Verfahren mindestens erforderlichen Software.

Die ZKS soll bis zum 1. Februar 2009 schrittweise eingerichtet werden und ist nachfolgend ab dem 1. April 2010 - mit Inkrafttreten der Bestimmungen der Nachweisverordnung zum elektronischen Verfahren - obligatorisch von den Nachweispflichtigen zu nutzen.

Ein Teilwiderruf dieser Zustimmung oder die nachträgliche Änderung getroffener Nebenbestimmungen mit dem Ziel einer möglichst frühzeitigen Anbindung an die ZKS oder an vorgezogene Teilfunktionen dieser Einrichtung, liegt daher nicht nur im Interesse einer reibungslosen Einführung und Funktionsfähigkeit dieses elektronischen Kommunikationssystems zur Abwicklung der Nachweis- und Registerführung insgesamt, sondern damit letztlich auch im Interesse der einzelnen Nachweispflichtigen selbst. Insoweit können Anlaufschwierigkeiten sowie Übergangsprobleme und damit verbundener Mehraufwand oder verbundene Mehrkosten minimiert oder auch ganz vermieden werden.

Zu d und e:

Die unter d und e bestimmten Bedingungen sollen sicherstellen, dass die beantragte elektronische Kommunikation in der Übergangszeit - auch schon vor Einrichtung der geplanten ZKS - ermöglicht wird, und insbesondere die Übermittlung der Nachweise und Nachweisdaten an die zuständigen Stellen oder Behörden erfolgen kann.

[Soweit unter 2 e) die Adresse nach der Anlage 2 d) eingesetzt wird, kann auf 2 a) und b) mit dem Hinweis verwiesen werden, dass die dort gegebene Begründung zur möglichst frühzeitigen Nutzung der ZKS oder ihrer Teilfunktionen hier entsprechend gilt.]

Zu f:

[Begründung bei Nutzung BUDAN]

Die Übermittlung der Daten auf der Grundlage der Nachweisformulare gemäß Anlage 1 zur Nachweisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2002 ist erforderlich, da zur elektronischen Übermittlung der Nachweise zunächst noch die Schnittstellen gemäß BUDAN genutzt werden können. Diese Schnittstellen bauen auf den Inhalten der eben genannten Nachweisformulare auf. Allerdings darf diese Übermittlungsform aus den zu a, b und c dargelegten Gründen nicht länger als bis zum 31. Januar 2009 beibehalten werden. Ein möglichst rascher Übergang auf die XML-Struktur (vgl. § 18 NachwV in Verbindung mit Anlage zu NachwV) ist auf der Grundlage dieses Zustimmungsbescheids unbürokratisch möglich.

[Begründung bei Nutzung XML]

Die Übermittlung der Daten auf der Grundlage der Nachweisformulare gemäß Anlage 1 zur Nachweisverordnung (Artikel 1 der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20. Oktober 2006) ist erforderlich, da Sie zur Übermittlung der elektronischen Nachweise die gemäß § 18 Abs.1 Satz 2 NachwV vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bekannt gegebenen Schnittstellen nutzen wollen. Diese Schnittstellen bauen auf den Inhalten der eben genannten Nachweisformulare auf.

Zu g bis k:

Eine ordnungsgemäße Führung von Nachweisen und Registern nach der Nachweisverordnung und eine darauf aufbauende effiziente Überwachung der Abfallentsorgung sind nur gewährleistet, wenn Abfallerzeuger, Einsammler oder Beförderer von Abfällen, Abfallentsorger sowie die zuständigen Behörden reibungslos zusammenwirken.

Um die Erreichung dieser Ziele bei der vorgezogenen elektronischen Führung von Nachweisen und Registern auch in der Übergangszeit bis zum 1. April 2010 zu gewährleisten, sind die getroffenen Nebenbestimmungen nach Buchstaben g bis k erforderlich:

- Die Informations- und Dokumentationspflichten nach Buchstabe g stellen sicher, dass die Teilnehmer an der vorzeitigen elektronischen Nachweisführung über alle rechtlich bedeutsamen Vorgaben in gleichem Umfang informiert sind.
- Die Pflichten des Abfallentsorgers nach Buchstabe h zur Führung eines Registers unter Gewährleistung der jederzeitigen Einsichtnahme durch die zuständige Behörde stellen sicher, dass eine effiziente Überwachung der Abfallentsorgung auch in der Übergangszeit möglich bleibt.

- Hinsichtlich der Pflichten der Abfallerzeuger, Beförderer und Einsammler von Abfällen zur Führung und Vorlage von Registern bzw. Registerauszügen wird auf die vorstehende Begründung zu Buchstabe h verwiesen, die entsprechend gilt.
- Die Pflicht des Abfallentsorgers nach Buchstabe j einen Beteiligten bei entsprechenden Pflichtverstößen von der elektronischen Nachweisführung auszuschließen, gewährleistet, dass die ordnungsgemäße elektronische Nachweisführung nach diesem Bescheid sowohl im Interesse aller anderen Beteiligten als auch im Interesse der Effizienz der Überwachung der Abfallentsorgung gewährleistet bleibt. Diese Verpflichtung des Abfallentsorgers ist umso mehr erforderlich, als die Teilnahme nachweispflichtiger Abfallerzeuger, Beförderer und Einsammler von Abfällen an dem elektronischen Nachweisverfahren nach diesem Bescheid ohne weitere behördliche Zustimmung nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 Satz 2 NachwV gestattet ist.

[Bei Streichung oder Modifizierung von Nebenbestimmungen Begründung entsprechend anpassen.]

Hinweise

1. Diese Zustimmung schließt die nachweispflichtigen Abfallerzeuger, Beförderer und Einsammler von Abfällen ein, die nach Maßgabe und Umfang dieses Zustimmungsbescheids am elektronischen Nachweisverfahren teilnehmen.
2. Eine Abweichung von den geltenden Nachweisvorschriften kann, soweit diese Abweichung nicht durch diesen Bescheid zugelassen wird, eine Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 2 Nr. 7 - 11 KrW-/AbfG und § 61 Abs. 2 Nr.14 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 29 NachwV darstellen, die mit Bußgeld geahndet werden kann. Dies gilt auch für die Abfallerzeuger sowie die Beförderer oder Einsammler von Abfällen.
3. Soweit die Abfallerzeuger, Einsammler oder Beförderer von Abfällen die Nachweisführung nicht gemäß diesem Bescheid elektronisch abwickeln, bleiben ihre Pflichten zur Nachweisführung unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formblätter (§ 31 Abs.6 NachwV) unberührt.
4. Ab dem 01. April 2010 sind sowohl Nachweise als auch Register gemäß Teil 2 Abschnitt 4 und § 25 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 3 NachwV elektronisch zu führen.

Rechtsbehelfsbelehrung

[Unter Berücksichtigung relevanter landesrechtlicher Regelungen, insbesondere zur Zuständigkeit]

Anlage zu 2e) des Musterbescheids

Freistellung bzw. Modifikation der Nachweisführung von Papier geführten Begleit-/Übernahmescheinen, Entsorgungsnachweisen und Registern gem. Nachweisverordnung (NachwV)

Elektronische Übermittlung von Daten an www.zks-abfall.de

MINI-ZKS

In Vorbereitung der Realisierung der Pflichten nach §20 NachwV und Einrichtung der Zentralen Koordinierungsstelle der Länder, ZKS-Abfall, hat die IKA¹ im Namen der Länderarbeitsgruppe GADSYS² eine MINI-ZKS installiert.

Die MINI-ZKS nimmt von den Beteiligten zentral für alle Behörden in der Bundesrepublik elektronisch geführte Begleitscheine und Entsorgungsnachweise entgegen und leitet sie an die zuständigen Landesnotenstellen weiter.

1. Grundsätze zur Datenübermittlung

Die Datenübertragung an die MINI-ZKS ist auf zwei verschiedenen Wegen möglich:

1. Übertragung per E-Mail
2. Übertragung per Datei-Upload über die Internetseite www.zks-abfall.de

Die MINI-ZKS arbeitet nach folgenden Eckpunkten:

- Die MINI-ZKS nimmt stellvertretend für die Landesnotenstellen elektronisch geführte Begleitscheine und Entsorgungsnachweise an.
- Die MINI-ZKS bestätigt dem Absender den Eingang der Nachrichten.
- Die eingehenden Nachrichten werden von der MINI-ZKS auf Viren geprüft.
- Aus den Dateinamen der der MINI-ZKS zugesandten Dateien müssen Absender- und Zielbundesland eindeutig hervorgehen. Die IKA hat hierzu eine entsprechende Namenskonvention erstellt. Entspricht eine Datei nicht der Namenskonvention, so wird sie nicht bearbeitet.

¹ InformationsKoordinierende Stelle Abfall-DV-Systeme

² Gemeinsame Abfall-DV-Systeme

- Eine Prüfung der eingehenden Nachrichten auf Gültigkeit ggf. enthaltener Signaturen erfolgt durch die MINI-ZKS nicht.
- Eine Prüfung der Nachrichteninhalte erfolgt durch die MINI-ZKS nicht.
- Eine Prüfung der Inhalte von ZIP-Containern erfolgt durch die MINI-ZKS nicht.
- Eine Verschlüsselung des E-Mail-Anhanges ist zulässig.
- Die MINI-ZKS nimmt nur Anhänge mit gültigen Dateiformaten an (siehe Ziffer 2.). Andere Dateiformate werden nicht bearbeitet.
- Die MINI-ZKS leitet die eingehenden Dateien über das IKA-Routing an die Zielbundesländer weiter. Die Weiterleitung erfolgt ausschließlich an Hand des Dateinamens. Die Dateien werden in das „von allen“-Verzeichnis sowie in das Archiv des jeweiligen Landes kopiert.
- Die MINI-ZKS speichert alle eingehenden E-Mails und Dateien dauerhaft.

2. Allgemeingültige Anforderungen für die Datenübersendung

Gültige Dateiformate:

.xml, .txt, .xls, .csv, .bud, .doc, .zip

Dateigröße:

Maximal **4 MB** (4.096 KB)

2.1 Anforderungen für die Datenübersendung per E-Mail

Die Übersendung der Nachrichten erfolgt per E-Mail. Die einzelnen Nachrichten sind als E-Mail-Anhang beizufügen.

Zur Übersendung elektronischer Nachweisdaten sind folgende zusätzliche Vorgaben zu beachten:

E-Mail-Adresse:

behoerdenpostfach@zks-abfall.de

E-Mail-Betreffzeile:

Abfallnachweisdaten

2.2 Anforderungen für die Datenübersendung per Datei-Upload über die Internetseite www.zks-abfall.de

Alternativ zum E-Mail-Versand besteht die Möglichkeit, über die Internetseite www.zks-abfall.de die elektronischen Nachweisdaten der MINI-ZKS zur Verfügung zu stellen.

Zur Übersendung elektronischer Nachweisdaten sind folgende zusätzliche Vorgaben zu beachten:

- Registrierung des Nutzers über den Menüpunkt 'Uploads'
- Überprüfung der Registrierungsdaten und Freigabe durch die IKA.
- Informierung des Nutzers über Freigabe per E-Mail.
- Nach erfolgter Registrierung kann der Nutzer sich im Upload-Bereich anmelden und die entsprechenden Dateien auf den ZKS-Server hochladen. Hierbei wird eine sichere SSL-Verbindung mittels https-Protokoll genutzt. Das Zertifikat der Internetseite ist zu akzeptieren.
- Nach erfolgreichem Upload erhält der Nutzer eine Statusmeldung.

3. Namenskonvention der Dateien

Die folgende Namenskonvention ist zwingend einzuhalten. Dateien, die dieser Namenskonvention nicht entsprechen, können nicht verarbeitet und weitergeleitet werden.

SenderName_Senderlandeskenner_Adressatenlandeskenner_laufendeNr.Dateiformat
--

Die Benennung der Dateien ist aus dem System des Absenders zu erzeugen.

Der **SenderName** ist frei wählbar. Er kann bis zu vierzehn Stellen lang sein und sollte die Möglichkeit der Identifikation des Senders (und eventuell zusätzlich der DV-Anwendung) sicherstellen.

Beispiel: Die Firma „Hans Meyer AG“ aus Bayern sendet eine XML-Datei an eine Behörde in Rheinland-Pfalz über das DV-System „xeproxx“:

gültige Dateinamen (z.B.):

meyerAGxeproxx_I_G_123456.xml

HansMeyerAG_I_G_987654.xml

Gültig, aber im Sinne der Identifikation des Senders nicht wünschenswert:

xysdW35FNiad_I_G_123456.xml

Ungültig wären hingegen beispielsweise Dateinamen wie

HansMeyerAG_bayern_pfalz_987654.xml (Fehler: Landeskenner nicht konventionskonform)

HansMeyerAG_I_G987654.xml (Fehler: fehlender Unterstrich nach Landeskenner)

4. Liste der Landeskenner:

Für die Benennung der Dateien sind folgende Landeskenner zu verwenden:

Baden-Württemberg	H
Bayern	I
Berlin	L
Brandenburg	P
Bremen	D
Hamburg	B
Hessen	F
Mecklenburg-Vorpommern	M
Niedersachsen	C
Nordrhein-Westfalen	E
Rheinland-Pfalz	G
Saarland	K
Sachsen	S
Sachsen-Anhalt	N
Schleswig-Holstein	A
Thüringen	R

5. Kontakt:

Die IKA - InformationsKoordinierende Stelle Abfall DV-Systeme – als geschäftsführende Stelle der 16 Bundesländer ist bei der GOES mbH angesiedelt.

GOES

Gesellschaft für die Organisation der
Entsorgung von Sonderabfällen mbH

und

IKA

InformationsKoordinierende
Stelle Abfall DV-Systeme

Saalestraße 8

24539 Neumünster

Telefon: 04321 / 9994-19

Telefax: 04321 / 999444

www.zks-abfall.de